

**Einwohnergemeinde**

**Wald**



**Gebührentarif  
für die Feuerungskontrolle**

**vom 29. Juni 2017**

**Inhaltsverzeichnis**

PERIODISCHE KONTROLLEN.....	3
NACHKONTROLLEN.....	3
ANDERE KONTROLLEN.....	3
VERRECHENBARER MEHRAUFWAND.....	3
ANPASSUNG DER GEBÜHREN.....	3
GEBÜHRENINKASSO.....	4
AUFHEBUNG DES BISHERIGEN GEBÜHRENTARIFS.....	4
INKRAFTTRETEN.....	4
GENEHMIGUNG.....	4
AUFLAGEZEUGNIS.....	4

Gestützt auf Art. 7 und 14 der Kantonalen Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen mit Heizöl „Extra Leicht“ und Gas (VKF) vom 14. April 2004 zum Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz) vom 16. November 1989 beschliesst die Einwohnergemeinde Wald folgenden Tarif:

Periodische Kontrollen	<p><b>Art. 1</b></p> <p><sup>1</sup> Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.</p> <p><sup>2</sup> Die Gebühr beträgt:</p> <table><tr><td>für einstufige Brenner</td><td>Fr. 86.80 inkl. MwSt.</td></tr><tr><td>für mehrstufige Brenner</td><td>Fr. 109.80 inkl. MwSt.</td></tr></table>	für einstufige Brenner	Fr. 86.80 inkl. MwSt.	für mehrstufige Brenner	Fr. 109.80 inkl. MwSt.
für einstufige Brenner	Fr. 86.80 inkl. MwSt.				
für mehrstufige Brenner	Fr. 109.80 inkl. MwSt.				
Nachkontrollen	<p><b>Art. 2</b></p> <p><sup>1</sup> Die Kosten für Nachkontrollen, die von der Kontrollperson der Gemeinde Wald durchgeführt werden müssen, gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.</p> <p><sup>2</sup> Die Gebühr beträgt:</p> <table><tr><td>für einstufige Brenner</td><td>Fr. 86.80 inkl. MwSt.</td></tr><tr><td>für mehrstufige Brenner</td><td>Fr. 109.80 inkl. MwSt.</td></tr></table>	für einstufige Brenner	Fr. 86.80 inkl. MwSt.	für mehrstufige Brenner	Fr. 109.80 inkl. MwSt.
für einstufige Brenner	Fr. 86.80 inkl. MwSt.				
für mehrstufige Brenner	Fr. 109.80 inkl. MwSt.				
Andere Kontrollen	<p><b>Art. 3</b></p> <p><sup>1</sup> Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.</p> <p><sup>2</sup> Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Anlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten.</p> <p><sup>3</sup> Die Gebühr beträgt in allen Fällen:</p> <table><tr><td>für einstufige Brenner</td><td>Fr. 86.80 inkl. MwSt.</td></tr><tr><td>für mehrstufige Brenner</td><td>Fr. 109.80 inkl. MwSt.</td></tr></table>	für einstufige Brenner	Fr. 86.80 inkl. MwSt.	für mehrstufige Brenner	Fr. 109.80 inkl. MwSt.
für einstufige Brenner	Fr. 86.80 inkl. MwSt.				
für mehrstufige Brenner	Fr. 109.80 inkl. MwSt.				
Verrechenbarer Mehraufwand	<p><b>Art. 4</b></p> <p>Wird die Kontrollperson der Gemeinde bei einer Kontrolle ohne entschuldbaren Grund behindert, oder muss eine Kontrolle rechtlich durchgesetzt werden, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Feuerungseigentümers.</p>				
Anpassung der Gebühren	<p><b>Art. 5</b></p> <p><sup>1</sup> Die vorstehenden Gebühren können durch den Gemeinderat, nach dem Bekanntwerden des August-Standes des Landesindex der Konsumentenpreise, der eingetretenen Jahresteuern angepasst werden. Von der Indexanpassung ist der Kantonsbeitrag ausgenommen.</p> <p><sup>2</sup> Die teuerungsbedingten neuen Ansätze treten jeweils auf den folgenden 1. Oktober in Kraft.</p> <p><sup>3</sup> Sonstige Abänderungen der in Artikel 1 bis 3 festgesetzten Gebühren erfolgen durch den Gemeinderat und sind dem beco – Berner Wirtschaft mitzuteilen.</p>				

- Gebühreninkasso
- Art. 6**  
<sup>1</sup> Die Gebühren für die Feuerungskontrolle werden durch die Kontrollperson der Gemeinde Wald direkt eingezogen. Sie sind bar zu bezahlen. Wird eine Rechnung verlangt, erhöht sich der Betrag um Fr. 5.00.  
  
<sup>2</sup> Forderungen, die auf dem Rechtsweg einzubringen sind, werden durch die Gemeinde erledigt.  
  
<sup>3</sup> Ist die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtsweg einzubringen, vergütet die Gemeinde Wald dem Feuerungskontrolleur den Ausfall.
- Aufhebung des bisherigen Gebührentarifs
- Art. 7**  
Mit dem Inkrafttreten wird der Gebührentarif für die Feuerungskontrolle der Gemeinde Wald vom 15. Dezember 2005 aufgehoben.
- Inkrafttreten
- Art. 8**  
Dieser Gebührentarif tritt per 1. August 2017 in Kraft.

### **Genehmigung**

Der vorliegende Gebührentarif der Einwohnergemeinde Wald wurde an der Gemeindeversammlung vom 29. Juni 2017 genehmigt.

### **EINWOHNERGEMEINDE WALD**

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Fritz Brönnimann

Nicole Riedwyl

### **Auflagezeugnis**

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 30. Mai 2017 bis 29. Juni 2017 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Gürbental Längenberg Schwarzenburgerland Nr. 21 vom 26. Mai 2017, Nr. 22 vom 1. Juni 2017 sowie Nr. 25 vom 22. Juni 2017 bekannt.

*Einsprachen sind keine eingegangen.*

Zimmerwald, 31. Juli 2017

Die Gemeindeschreiberin:

Nicole Riedwyl